

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)



## 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG) sind fester Bestandteil jeder Bestellung von Waren oder Dienstleistungen und jedes Kaufvertrags (im Weiteren «BESTELLUNG» bzw. «VERTRAG»), die/der von einem Unternehmen der Groupe E (im Weiteren «KUNDE») abgeschlossen wird. Unter Unternehmen der Groupe E sind Unternehmen nach schweizerischem Recht zu verstehen, die direkt oder indirekt durch die Gruppe kontrolliert werden und deren Abschlüsse auf Konzernebene konsolidiert werden.
- 1.2** In den vorliegenden AGB sind LIEFERGEGENSTÄNDE die Waren oder Dienstleistungen gemäss der BESTELLUNG oder dem VERTRAG. Auch Erbringer von Dienstleistungen sind LIEFERANTEN.
- 1.3** Von den vorliegenden AGB abweichende Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den KUNDEN gültig. Darüber hinaus haben eigene Geschäftsbedingungen für spezifische Leistungen oder Lieferungen, die der KUNDE an den LIEFERANTEN übermittelt, insbesondere bei einander widersprechenden Bestimmungen Vorrang vor den hier genannten AGB.
- 1.4** Mit der Annahme der BESTELLUNG anerkennt der LIEFERANT die ausschliessliche Gültigkeit der vorliegenden AGB und bestätigt, dass er vom KUNDEN alle Angaben erhalten hat, die für die Lieferung bzw. Erbringung der vereinbarten Waren oder Dienstleistungen erforderlich sind, und dass diese klar genug formuliert sind.
- 1.5** Auf alle zwischen einer Gesellschaft der Groupe E und einer anderen Konzerngesellschaft geschlossenen Verträge, die Bauarbeiten betreffen, ist die SIA-Norm 118 anwendbar.
- 1.6** Mit der Annahme der BESTELLUNG (Artikel 1.4) akzeptiert der LIEFERANT auch die Gültigkeit des Verhaltenskodex für Lieferanten, der unter <https://www.groupe-e.ch/de/aeb> abrufbar ist.

## 2. ARBEITNEHMERSCHUTZ

- 2.1** Bei in der Schweiz gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDEN muss der LIEFERANT alle den Arbeitnehmerschutz betreffenden Bestimmungen sowie die am Lieferort vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen einhalten; dies gilt insbesondere auch für die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern.
- 2.2** Durch die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit dem KUNDEN bestätigt der LIEFERANT, der über 50 Mitarbeitende beschäftigt und mit dem KUNDEN jährlich über CHF 50 000 umsetzt, auf Ehre und Gewissen, dass er selbst und gegebenenfalls von ihm beauftragte Subunternehmer die schweizerische Gesetzgebung hinsichtlich der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern einhalten. Der LIEFERANT stellt auf Wunsch des KUNDEN eine entsprechende schriftliche Erklärung zur Verfügung.
- 2.3** Darüber hinaus behält sich der KUNDE das Recht vor, abhängig vom Umfang der BESTELLUNG oder der Grösse des LIEFERANTEN zusätzliche Nachweise über die ordnungsgemässe Einhaltung des Grundsatzes der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern zu verlangen.
- 2.4** Sollte sich herausstellen, dass beim LIEFERANTEN Personen aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden, behält sich der KUNDE das Recht vor, die BESTELLUNG zurückziehen oder zu stornieren und den mit dem LIEFERANTEN geschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. LIEFERGEGENSTÄNDE, die bei Zurückziehen der BESTELLUNG bereits geliefert wurden, werden bezahlt. Der KUNDE behält sich das Recht vor, den LIEFERANTEN während eines Zeitraums von fünf Jahren aus seiner Lieferantenliste zu streichen.

## 3. TECHNISCHE DOKUMENTE

- 3.1** Nach getätigter BESTELLUNG übergibt der LIEFERANT dem KUNDEN die für Ausführung, Betrieb und Wartung der LIEFERGEGENSTÄNDE notwendigen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung.

- 3.2. Der LIEFERANT muss die betreffenden Dokumente nach Durchführung der Abnahmeprüfungen aktualisieren.
- 3.3. Alle vom KUNDEN an den LIEFERANTEN übergebenen Dokumente sind auf entsprechendes Ersuchen des KUNDEN schnellstmöglich zurückzugeben.

## 4. QUALITÄT DER LIEFERGEGENSTÄNDE

- 4.1 Die LIEFERGEGENSTÄNDE müssen folgenden Vorschriften entsprechen: Vorgaben des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), Werkvorschriften für Stromverteiler (WV), Schweizerische Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) und VSM, sofern in der BESTELLUNG keine weitere Vorschrift oder Norm genannt ist.
- 4.2 Die LIEFERGEGENSTÄNDE müssen fachgerecht und gemäss dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt sein; ferner müssen sie einen einwandfreien Betrieb der Gesamtanlage ermöglichen, in die sie integriert sind, und ein Höchstmass an Sicherheit gewährleisten.
- 4.3 Bau und Montage werden so vorgenommen, dass sich Unterhalts- und Revisionsarbeiten auf ein Minimum beschränken.
- 4.4 Die LIEFERGEGENSTÄNDE erfüllen unter anderem die derzeit geltenden amtlichen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.
- 4.5 Der KUNDE behält sich das Recht vor, beim LIEFERANTEN Qualitätskontrollen durchzuführen; der LIEFERANT verpflichtet sich, dem KUNDEN nach Rücksprache Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.

## 5. VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN BETEILIGTEN

- 5.1 Der LIEFERANT benennt auf Wunsch einen entsprechend befugten Vertreter, der in seinem Namen alle erforderlichen Schritte tätigen kann.
- 5.2 Der LIEFERANT nimmt zu gegebener Zeit und so häufig wie nötig Kontakt mit anderen gegebenenfalls am gleichen Vorhaben des KUNDEN beteiligten Lieferanten auf, um die Erbringung seiner Leistungen optimal zu koordinieren. Der KUNDE ist über diese Kontaktaufnahmen zu

informieren und legt allfällige Meinungsverschiedenheiten bei.

## 6. PLANUNG UND TERMINRAHMEN

- 6.1 Der LIEFERANT stellt dem KUNDEN auf dessen Wunsch hin ein detailliertes Programm (Planung) der Fertigung des Materials und gegebenenfalls der Montage zur Verfügung.
- 6.2 Die vertragliche Ausführungsfrist beginnt mit Abschluss des VERTRAGS oder an dem Tag, an dem die BESTELLUNG des KUNDEN beim LIEFERANTEN eingeht.
- 6.3 Der LIEFERANT gewährleistet zum Ablauf des Ausführungszeitraums Folgendes:
  - Bei Materiallieferungen steht das Material am Lieferort zur Verfügung.
  - Bei Arbeitsleistungen (Montage) wurden die Leistungen erbracht, und die entsprechenden Abnahmeprüfungen können durchgeführt werden.
- 6.4 Der KUNDE behält sich das Recht vor, den Lieferort der LIEFERGEGENSTÄNDE zu jedem angemessenen Zeitpunkt zu ändern. Der Preis der BESTELLUNG kann in einem solchen Fall angepasst werden, jedoch nur, um den entsprechend geänderten Transportkosten Rechnung zu tragen.
- 6.5 Der LIEFERANT muss das Material oder die ihm übertragenen Arbeiten bis zu dem in der BESTELLUNG oder dem VERTRAG genannten Termin liefern oder abschliessen. Er haftet für sämtliche Verzögerungen, auch seitens seiner Subunternehmer. Der Ablauf der Frist gilt als Inverzugsetzung durch Mahnung im Sinne von Artikel 102 OR.
- 6.6 Der LIEFERANT meldet Terminüberschreitungen durch ihn selbst oder einen seiner Subunternehmer aus beliebigem Grund, einschliesslich in Fällen höherer Gewalt (Artikel 97 ff. OR), umgehend an den KUNDEN. Dieser behält sich das Recht vor, Anträge auf Fristverlängerung abzulehnen, wenn ihm Ereignisse wie die oben genannten nicht innerhalb von 15 Tagen nach ihrem Auftreten einschliesslich aller Erklärungen und Gründe mitgeteilt wurden oder wenn der LIEFERANT nicht alle Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen unternommen hat.
- 6.7 Werden die in der BESTELLUNG festgelegten Lieferfristen überschritten oder ist die

Lieferung unvollständig, werden ohne vorherige Mahnung und unbeschadet jeglicher anderer Rechte des KUNDEN Verzugsstrafen durch den LIEFERANTEN fällig.

- 6.8** Die Verzugsstrafe beträgt vorbehaltlich anderslautender Regelungen 0,5% des Gesamtpreises der BESTELLUNG pro Verzugstag, höchstens jedoch 10% dieses Preises. Die Verzugsstrafe wird auch fällig, wenn die Ware oder Leistung bereits teilweise und ohne Vorbehalt abgenommen wurde. Die Zahlung der Verzugsstrafe entbindet den LIEFERANTEN nicht von seinen sonstigen Verpflichtungen.
- 6.9** Der KUNDE behält sich das Recht vor, unbeschadet seines Anspruchs auf Schadenersatz jegliche verspäteten Lieferungen nach Ablauf der festgelegten Lieferfrist zurückzuweisen und von der BESTELLUNG zurückzutreten.
- 6.10** Allfällige Verzugsstrafen werden mit der Rechnung des LIEFERANTEN verrechnet und vom Rechnungsbetrag abgezogen.

## **7. INBETRIEBNAHME UND ABNAHMEPRÜFUNGEN**

- 7.1** Der LIEFERANT führt in Anwesenheit des KUNDEN Abnahmeprüfungen gemäss dem vereinbarten Programm (Planung) durch. Hierzu gehört auch die Kontrolle der zugesicherten Werte.
- 7.2** Nach Absprache zwischen den Parteien können auch Leistungs- und Dauertests vorgenommen werden.
- 7.3** Das Enddatum der Abnahmeprüfungen wird in einem durch den LIEFERANTEN erstellten und vom KUNDEN abgezeichneten Protokoll festgehalten.
- 7.4** Werden bei den Abnahmeprüfungen Fehler, bauliche Mängel, Produktionsmängel oder andere Probleme festgestellt, muss der LIEFERANT diese schnellstmöglich auf eigene Kosten beheben oder die notwendigen Korrekturen oder Änderungen vornehmen.

## **8. ABNAHME UND EIGENTUMSÜBERGANG**

- 8.1** Nach den unter Artikel 7 vorgesehenen Abnahmeprüfungen wird mit Unterzeichnung des unter Absatz 7.3 genannten Protokolls eine

vorläufige Abnahme ausgesprochen.

- 8.2** Der Eigentumsübergang an Material und/oder Anlagen sowie der Risikoübergang erfolgen am Tag der vorläufigen Abnahme.
- 8.3** Die endgültige Abnahme findet zu einem zwischen den Parteien vereinbarten Datum statt, nachdem der LIEFERANT sämtliche gegebenenfalls festgestellten Fehler oder Mängel behoben hat. Anschliessend wird ein Protokoll über die endgültige Abnahme erstellt. Muss Material nur teilweise zurückgewiesen werden, wird für das nicht zurückgewiesene Material eine endgültige Abnahme ausgesprochen, soweit das betreffende Material unabhängig von den zurückgewiesenen Elementen verwendet werden kann.

## **9. GARANTIE**

- 9.1** Der LIEFERANT garantiert, dass die LIEFERGEGENSTÄNDE fachlich einwandfrei ausgeführt wurden, und:
- Das gemäss den schriftlichen Weisungen verwendete Material weist keinerlei unübliches Verschleiss- oder Materialermüdungsverhalten auf; sämtliche Elemente, bei denen funktionsbedingt Verschleiss auftreten kann, sind für einfache Wartung und einfachen Austausch ausgelegt.
  - Die Anlage wird im Hinblick auf eine gute Funktionsweise des Gesamtsystems und für die Nutzung gemäss den Vorgaben in der BESTELLUNG oder dem VERTRAG errichtet.
  - Die Anlage entspricht in allen Punkten den in der BESTELLUNG genannten technischen Merkmalen und Normen.
- 9.2** Die in der BESTELLUNG oder dem VERTRAG vereinbarte Garantiefrist beginnt am Tag der vorläufigen Abnahme.
- 9.3** Bis zum Ablauf der Garantiefrist veranlasst der LIEFERANT auf seine alleinigen Kosten alle erforderlichen Massnahmen, damit das Material oder Anlagen die oben genannten Bedingungen erfüllen. Für die betroffenen Anlagenteile gilt eine neue Garantiezeit gleicher Dauer, sobald die defekten Teile bzw. Komponenten ersetzt wurden. Fälle verseckter Mängel bleiben vorbehalten.



## 10. ABLEHNUNGSKLAUSEL

**10.1** Falls die technischen Qualitätsanforderungen gemäss der BESTELLUNG oder dem VERTRAG auch unter Berücksichtigung der Toleranzen nicht eingehalten werden oder falls vor Ablauf der Garantiefrist schwerwiegende Mängel erkennbar sind, die die Funktionsweise, die Leistung, Betriebssicherheit oder Lebensdauer des LIEFERGEGENSTANDS oder eines Teils davon beeinträchtigen, muss der LIEFERANT gemäss einem in Absprache mit dem KUNDEN festgelegten Programm (Planung) und unter Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeiten und des Umfangs der Mängel auf eigene Kosten alle notwendigen Eingriffe vornehmen, damit die Leistungen gemäss den in der BESTELLUNG oder dem VERTRAG vereinbarten Bedingungen erbracht werden.

**10.2** Ist der LIEFERANT nach Ablauf der vereinbarten Nachbesserungsfrist nicht in der Lage, die LIEFERGEGENSTÄNDE auftragsgemäss zur Verfügung zu stellen, kann der KUNDE nach Mitteilung an den LIEFERANTEN:

- das nichtkonforme Material durch den LIEFERANTEN oder einen befugten Dritten auf Kosten des LIEFERANTEN ersetzen lassen;
- das nichtkonforme Material im jeweiligen Zustand annehmen und eine Preisminderung für die LIEFERGEGENSTÄNDE verlangen;
- in schwerwiegenden Fällen die BESTELLUNG oder den VERTRAG vollständig oder teilweise stornieren. In diesem Fall lässt der KUNDE das zurückgewiesene Material gemäss einem zwischen den Parteien vereinbarten Programm entfernen.
- Der KUNDE behält sich das Recht vor, zusätzlich angemessenen Schadenersatz zu verlangen.

## 11. VERPACKUNG UND TRANSPORT

**11.1** Für die Verpackung und den Transport zum Einsatzort ist ausschliesslich der LIEFERANT verantwortlich, der hierfür die erforderlichen Versicherungen abschliesst. Ausserdem trifft er sämtliche Massnahmen, damit das Material während des Transports und einer allfälligen Zwischenlagerung angemessen geschützt wird.

**11.2** Versandbenachrichtigungen müssen klar und vollständig ausgefüllt werden und Angaben zu Mengen, Gewicht und gegebenenfalls

Abmessungen enthalten und sind in zweifacher Ausfertigung an die Adresse des KUNDEN zu senden.

**11.3** Sofern die Parteien nicht schriftlich eine abweichende Regelung vereinbaren, erfolgt der Gefahrübergang auf den KUNDEN gemäss Incoterms 2020 DDP und erst, nachdem die Ware durch den LIEFERANTEN entladen wurde.

## 12. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

**12.1** Das kundenseitige Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto. Sofern in der BESTELLUNG nichts anderes angegeben ist.

**12.2** Preise, Steuern, Rabatte sowie allfällige Änderungen der Zahlungsbedingungen werden in der BESTELLUNG aufgeführt.

**12.3** Der KUNDE behält sich das Recht vor, bei Aufgabe der BESTELLUNG eine Sicherheit für Anzahlungen zu verlangen.

**12.4** Bei allfälliger Änderung der LIEFERGEGENSTÄNDE während der Erfüllung der BESTELLUNG oder des VERTRAGS kann der LIEFERANT nur einen höheren Preis fordern, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

**12.5** Preisanpassungen sind nur möglich, wenn eine Preisänderung im VERTRAG oder der BESTELLUNG ausdrücklich vereinbart oder schriftlich eine entsprechende Absprache mit dem KUNDEN getroffen wurde.

**12.6** Sofern keine abweichende Regelung vereinbart wurde, verstehen sich die Preise einschliesslich Verpackung, Transport und aller Nebenkosten (DDP-Preise gemäss Incoterms 2020).

## 13. LIEFERUNG UND ENTGEGENNAHME

**13.1** Allen Lieferungen muss ein Lieferschein beiliegen, aus dem die Positionen der BESTELLUNG zeilenweise einzeln hervorgehen, und der Lieferschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nummer der BESTELLUNG, Lieferadresse und Lieferdatum
- Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- bestellte und gelieferte Menge



**13.2** Bei Entgegennahme der Waren muss jeder gelieferte Artikel im Lieferschein erkennbar sein.

## **14. FAKTURIERUNG UND ZAHLUNG**

**14.1** Der LIEFERANT erstellt eine Rechnung, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

- Nummer der BESTELLUNG des KUNDEN
- Referenz des KUNDEN
- Bezeichnung des KUNDEN
- Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Einzelpreis zzgl. MWST, gelieferte Menge und Gesamtpreis der Position (wie auf der BESTELLUNG) angegeben

**14.2** Die Rechnung wird entsprechend den in der BESTELLUNG genannten Bedingungen beglichen.

## **15. VERTRAGSABSCHLUSS**

**15.1** Das Geschäft wird zwischen KUNDE und LIEFERANT verbindlich abgeschlossen:

- durch Unterzeichnung eines VERTRAGS zwischen den beiden Parteien;
- durch Übermittlung einer BESTELLUNG durch den KUNDEN, die in allen Punkten dem Angebot des LIEFERANTEN entspricht;
- bei Abweichungen zwischen der BESTELLUNG des KUNDEN und dem Angebot des LIEFERANTEN durch Übersendung einer Bestätigung der BESTELLUNG gemäss Absatz 15.2 durch den LIEFERANTEN und vorbehaltlich einer darauffolgenden schriftlichen Einverständniserklärung durch den KUNDEN.

**15.2** Bestellbestätigungen werden durch den LIEFERANTEN innerhalb von höchstens 72 Stunden versandt. Nach Ablauf dieser Frist gilt die BESTELLUNG als angenommen wie zugesandt.

## **16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

**16.1** Die Rechtsbeziehungen zwischen dem KUNDEN und dem LIEFERANTEN unterliegen vollumfänglich schweizerischem Recht.

**16.2** Für Streitigkeiten in Bezug auf die Ausle-

gung oder Ausführung der vorliegenden BESTELLUNG sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

**16.3** Als Gerichtsstand wird der Firmensitz des KUNDEN vereinbart.

**16.4** Die vorliegenden AGB wurden durch die zuständigen Organe des KUNDEN genehmigt und treten per 01.07.2019 in Kraft. Sie können durch den KUNDEN jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat geändert werden.